

Basketballkreis Aachen e.V.

- Jugendordnung -

Präambel

Der Basketballkreis Aachen e.V. gibt sich in dem Bewusstsein ,dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung:

§ 1 Basketballkreisjugend Aachen (s.§ 2) (BKJ-AC)

1. Die Basketballkreisjugend führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung des Basketballkreis Aachen e.V.
2. Die BKJ-AC entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Mittel müssen im Kreishaushalt nachgewiesen werden. Die Finanzprüfung wie auch die Rechnungsprüfung erfolgen über den Kreishaushalt.
4. Die BKJ.AC ist Teil der Sportjugend des WBV und der Sportjugend NW im Landessportbund NW.

§ 2 Mitglieder

Der BKJ-AC gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19.Lebensjahr an, sofern sie Mitglied eines Mitgliedvereins des Basketballkreis e.V.sind.Jugendliche, die nach Vollendung des 19.Lebensjahres noch an Meisterschaftsspielen der Jugend WBV oder DBB teilnehmen, bleiben bis zum Saisonende Mitglied der BKJ-AC.

§ 3 Organe

Die Organe der BKJ-AC sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss
- c) die Spielleitung

§ 4 BKJ-AC Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Kreisjugend. Er ist gleichzeitig das oberste Organ dieser Jugend.

2. Der BKJ-AC Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kreisjugendwart
- b) den Vereinsjugendwart bzw. deren Vertreter
- c) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses
- d) den Mitgliedern der Spielleitung

3. Der Jugendtag muss einmal jährlich zusammentreten. Er findet in der Regel vor dem Kreistag statt. Zum Jugendtag ist schriftlich einzuladen. Die Einladung (incl. Tagesordnung) erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem beraumten Termin und geht an alle Mitgliedervereine im Basketballkreis Aachen e.V.

4. Der Ort der jeweils nächsten Tagung bestimmt der Jugendtag.

5. Der Jugendtag wird vom Jugendwart, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Jugendausschusses geleitet.

6. Der Verein der Jugendarbeit betreibt oder Jugendliche im Spielbetrieb einsetzt, ist verpflichtet, am Jugendtag teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme erfolgt eine Busse.

7. Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss des Jugendtages ausgeschlossen werden.

8. Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen der Richtlinien für die Jugend

- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendwartes
- c) Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Jugendspielbetriebes durch den
- d) Kreiskassenwart
- e) Entlastung des Jugendausschuss
- f) Neuwahlen
- g) Verabschiedung des Jugendhaushalts
- h) Beschlussfassung über Anträge

§ 5 Außerordentlicher Kreisjugendtag

1. Der außerordentliche Kreisjugendtag muß auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 2/3 der zur Teilnahme am ordentlichen Jugendtag verpflichtenden Vereine oder auf Antrag des Kreisjugendwartes oder des Kreisvorsitzenden einberufen werden. Er hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

2. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Kreises zu richten.

3. Die Bestimmungen für den Jugendtag finden auf den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 6 Jugendausschuss

1. Dem Kreisjugendausschuss gehören an:

- a) der Kreisjugendwart
- b) mind. zwei weitere, vom Jugendtag zu wählende Mitglieder.

Seine Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Ausnahme: Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Kreisjugendwart nur für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Kreisjugendwart und der Jugendausschuss erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der satzungsmäßigen Ordnung des Kreises, des WBV und des DBB sowie der rechtmäßigen Beschlüsse des Jugendtages. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Jugendarbeit im Kreis zu fördern und zu koordinieren, Lehrgänge bzw. Kadermaßnahmen zu initiieren und sich um das Basketballspiel im Schulsport zu bemühen.

Der Jugendwart ernennt die Mitglieder der Spielleitung (max. 1 pro Jugendspielklasse und Geschlecht) Doppelfunktionen sind möglich.

3. Der Jugendausschuss bestimmt auf seiner 1. Sitzung einen Vertreter des Jugendwartes.
4. Sollte im Laufe der Amtszeit eine Vertretung des Jugendwartes notwendig, aber nicht möglich sein, so nimmt der 1. Vorsitzende des Basketballkreises Aachen diese Funktion bis zur Wahl eines neuen Kreisjugendwartes wahr.
5. Der Kreisjugendwart und der Jugendausschuss sind gegenüber dem Vorstand des Kreises wie auch gegenüber dem Jugendtag verantwortlich.

§ 7 Stimmrecht auf dem Kreisjugendtag

1. Der Jugendwart und die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.
2. Der Vereinsjugendwart (oder ein Stellvertreter) erhält 2 Grundstimmen und für jede Jugendmannschaft, die an Meisterschaftsrunden des Kreises, des WBV bis zum Saisonende teilgenommen hat ,eine weitere Stimme.
3. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Jugendtag beschlussfähig.

§ 8 Verfahren

Die Beurkundung der Jugendtagsbeschlüsse erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 9 Anträge

1. Anträge zum Jugendtag können vom Kreisjugendwart, dem Jugendausschuss oder von einem der Mitgliedsvereine eingebracht werden.

2. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtages schriftlich beim Kreisjugendwart eingegangen sein.

3. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind und solche, die zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb gelten die Ordnung des Kreises, des WBV und des DBB. Bestimmungen des WBV oder DBB gelten immer dann, wenn die Kreisspielordnung keine Bestimmung für den entsprechenden Fall versieht.

2. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Jugendbereich ist zulässig.

3. Verstöße, die nach der Ordnung oder der Ausschreibung zu ahnden sind, regeln sich nach dem gültigen Strafenkatalog.

4. Ergänzend zu den Bestimmungen des WBV und DBB hat jeder Verein, der mit einer 1. Mannschaft am Seniorenspielbetrieb des Kreises teilnimmt mit einer Jugendmannschaft am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen.

5. Die Teilnahmeverpflichtung gilt nur dann als erfüllt, wenn die gemeldete Mannschaft an der entsprechenden Meisterschaft (außerhalb oder innerhalb der Konkurrenz) bis zum Ende teilgenommen hat. Die gilt auch für Vereine, die im Jugendspielbetrieb mit einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

6. Vereine, die die Bestimmungen des § 10 Artikel 4 und 5 nicht erfüllen haben eine Buße zu bezahlen.

7. Die im Jugendspielbetrieb eingenommenen Gelder dürfen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwandt werden.

8. Die Strafe für fehlende Jugendmannschaften wird vom Jugendwart mittels schriftlichen Bescheids verhängt.

9. Auf Antrag eines Neugegründeten Vereins/ einer Neugegründeten Abteilung, kann eine Ausnahmegenehmigung zu § 10 Artikel 4 erteilt werden. Die Ausnahmeregelung gilt für maximal 2 Spielzeiten

10. Der Antrag muss schriftlich an den Kreisjugendwart gestellt werden. Spätester Abgabetermin ist der 15.9.

11. Die Ziffer 5 des § 13 der WBV-Jugendordnung findet keine Anwendung. Berufungen sind an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses zu richten.

12. Die Ziffern 6 und 7 des § 13 der WBV-Jugendordnung gelten uneingeschränkt.

§ 11 Kreismeisterschaften

Der Kreis kann neben den Meisterschaftsrunden jedwede Art von Pokalrunden bzw. Turnieren veranstalten.

§ 12 Abschlußbestimmungen

1. Die Kreisjugendordnung wird vom Kreistag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Die Bestimmungen der Kreisjugendordnung und ihre Änderungen treten mit der Annahme durch den Kreistag und den Kreisjugendtag in Kraft.

3. Nach der Beschlussfassung wird die gültige Ordnung den Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gebracht.

Die Jugendordnung tritt mit Datum 01.07.1993 in Kraft.